Satzung

der

Helga und Dieter Steinle-Stiftung

in der

Stiftung Alzheimer Initiative gemeinnützige GmbH, Düsseldorf,

Präambel

Die **Helga und Dieter Steinle-Stiftung** (Treuhandstiftung) verfolgt insbesondere den Zweck, alle Zustiftungen ihrer Förderer zu verwalten, um mit den Erträgen die Stiftungszwecke mittel- und langfristig erfüllen zu können. Zustiftungen können zu Lebzeiten durch Schenkung und von Todes wegen durch Testament oder Erbvertrag errichtet werden. Die steuerlichen Bestimmungen der Abgabenordnung und des Einkommensteuergesetzes gewähren Stiftern für schenkweise Zustiftungen besondere steuerliche Vorteile beim Abzug als Sonderausgabe.

Die Vermögenserträge der **Helga und Dieter Steinle-Stiftung** (Treuhandstiftung) werden für den Stiftungszweck gemäß § 2 (Stiftungszweck) der Satzung, insbesondere für die Förderung von Wissenschaft und Forschung und die Aufklärung über die Alzheimer-Krankheit, verwendet. Die Verwirklichung des Stiftungszwecks im Bereich der Förderung von Wissenschaft und Forschung erfolgt insbesondere durch umfassende ideelle und finanzielle Förderung des steuerbegünstigten Vereins Alzheimer Forschung Initiative e. V. (i. f. AFI). AFI hat einen wissenschaftlichen Beirat, der Förderanfragen begutachtet und in einem Auswahlverfahren zur Förderung vorschlägt.

§ 1 – Name, Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen **Helga und Dieter Steinle-Stiftung** (i. f. Stiftung).

(2) Sie ist eine treuhänderische Stiftung in der Verwaltung der Stiftung Alzheimer Initiative gemeinnützige GmbH, Düsseldorf, und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 – Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege und der Volks- und Berufsbildung zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke auf dem Gebiet der Erforschung altersbedingter Demenzerkrankungen.

(2) Ihren Satzungszweck verwirklicht die Stiftung Alzheimer Initiative beispielsweise durch

- umfassende ideelle und finanzielle Förderung des steuerbegünstigten Vereins Alzheimer Forschung Initiative e. V. sowie anderer, ebenfalls steuerbegünstigter Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die sich mit der Erforschung von Krankheiten, insbesondere der Alzheimer-Krankheit und anderer altersbedingter Demenzerkrankungen befassen, zur Förderung ihrer steuerbegünstigten Zwecke. Die Stiftung kann in Verfolgung ihres Zweckes (im Sinne von § 58 Nr. 1 AO) Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch Körperschaften im Ausland zur Verfügung stellen, wenn sichergestellt ist, dass die Verwendung der Mittel für die steuerbegünstigten Zwecke ausreichend nachgewiesen werden kann. Grundlage der Arbeiten und der Aufgabenstellung ist die Überzeugung vom Wert allen Lebens,
- Entwicklung sowie Förderung der Hilfe der Unterstützung für Personen i.S. des § 53 Nr. 1 AO, die von der Alzheimer-Krankheit betroffen sind,
- Information der Angehörigen von an der Alzheimer-Krankheit erkrankten und der an der Versorgung und Pflege der Erkrankten beteiligten Personen sowie der Öffentlichkeit über Krankheiten, insbesondere die Alzheimer-Krankheit einschließlich damit verbundener medizinischer Probleme, Vermittlung von Bewusstsein und Verständnis zur Förderung der Hilfsbereitschaft in der Bevölkerung, in Fachkreisen, bei den politisch und gesellschaftlich Verantwortlichen,
- Errichtung, der Erhalt und Betrieb von Krankenhäusern i.S. des § 67 AO sowie deren Stationen und Abteilungen oder vergleichbare Pflegestationen.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszweckes Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4 – Stiftungsvermögen

(1) Die Stiftung wird mit dem aus dem Stiftungsgeschäft ersichtlichen Anfangsvermögen ausgestattet. Das gestiftete Vermögen ist von der Stiftung Alzheimer Initiative gemeinnützige GmbH zu verwalten.
(2) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
(3) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragsreich anzulegen.

§ 5 – Umwandlung in eine selbständige Stiftung

Die Geschäftsführung und der Stiftungsrat der Stiftung Alzheimer Initiative gemeinnützige GmbH können gemeinsam die Umwandlung der Stiftung in eine rechtlich selbständige Stiftung beschließen und die Satzung zu diesem Zweck anpassen.

§ 6 – Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
(2) Ein Begünstigter hat keinen Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung.

§ 7 – Treuhandverwaltung

(1) Die Stiftung Alzheimer Initiative gemeinnützige GmbH verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel.
(2) Die Stiftung Alzheimer Initiative gemeinnützige GmbH erstellt zum Ende ihres Geschäftsjahres einen Jahresabschluss analog den handelsrechtlichen Bestimmungen. Darin sind Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung zu erläutern. Im Rahmen ihrer öffentlichen Berichterstattung sorgt sie für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.

§ 8 – Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

(1) Satzungsänderungen der Stiftung kann die Stiftung Alzheimer Initiative gemeinnützige GmbH beschließen. Bei Änderungen des Stiftungszweckes hat der neue Stiftungszweck gemeinnützig zu sein und im Bereich der Alzheimer-Krankheit und anderer altersbedingter Demenzerkrankungen zu liegen.
(2) Die Stiftung Alzheimer Initiative gemeinnützige GmbH kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Der Beschluss ist dem Finanzamt mitzuteilen. Die Stiftung Alzheimer Initiative gemeinnützige GmbH ist dann berechtigt, das Stiftungsvermögen dem Stiftungszweck entsprechend zu verbrauchen.

§ 9 – Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stiftung Alzheimer Initiative gemeinnützige GmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 – Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Gäufelden, den 10.11.2017

Dieter Steinle

Helga Steinle